

Anlage 7
(zu § 23 Abs. 1)

Prüfungsniederschrift

| |
|-----------------|
| Vor- und Zuname |
| Geburtsdatum |

hat sich der Laufbahnprüfung nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der Versorgungsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPmDVW) unterzogen.

Der Prüfungskommission gehörten an:

| |
|--------------|
| Vorsitz |
| Beisitzer/in |
| Beisitzer/in |

Auf Grund der §§ 19, 20 VAPmDVW wurden folgende Dozentinnen /Dozenten als Fachprüferinnen /Fachprüfer hinzugezogen:

Mitteilungen der Prüfungskommission:

- Beim Bestehen der Prüfung:

- Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling bekanntgegeben worden. Das Prüfungszeugnis wurde ihm ausgehändigt. ¹⁾
- Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung
- Der Prüfling kann gem. § 19 Abs. 2 VAPmDVW zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden. Er hat damit die Prüfung nicht bestanden und soll sie nach Ablauf von _____ Monaten wiederholen. ^{1)?}
- Der Prüfling hat gem. § 22 Abs. 5 VAPmDVW die Prüfung nicht bestanden und soll sie nach Ablauf von _____ Monaten wiederholen. ^{1)?}

- Beim Nichtbestehen der Prüfung bei Wiederholung:

- Der Prüfling kann gem. § 19 Abs. 2 VAPmDVW zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden. Er hat damit die Prüfung endgültig nicht bestanden. ¹⁾
- Der Prüfling hat gem. § 22 Abs. 5 VAPmDVW die Prüfung endgültig nicht bestanden. ¹⁾

Der beiliegende Berechnungsbogen, aus dem die Einzelleistungen der Prüflinge hervorgehen, ist Bestandteil dieser Niederschrift.

Als Gesamtergebnis der Prüfung wurde die Note

festgesetzt.

(Vorsitz)

(Beisitzerin / Beisitzer)

(Beisitzerin / Beisitzer)

¹⁾ Zutreffendes ankreuzen ²⁾ Wiederholungszeit ggf. eintragen

Ergänzung zu Anlage 7**Berechnungsbogen zur Prüfungsni**

| |
|-----------------|
| Vor- und Zuname |
| Geburtsdatum |

Leistungsbewertungen

| in der Ausbildung | Punktwert |
|-------------------|-----------|
| | |

in der schriftlichen Prüfung

| aus dem Stoffgebiet | Punktzahl | Punktwert |
|---------------------|-----------|-----------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | : 4 | = |

in der mündlichen Prüfung

| aus dem Stoffgebiet | Punktzahl | Punktwert |
|---------------------|-----------|-----------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | : 4 | = |

in das Gesamtergebnis fließen nach
§ 22 VAPmDVW ein, der Punktwert

| | | |
|---------------------------|---------|-------------------------------|
| der Ausbildung | mit 20% | Dem ermittelten Punktwert von |
| der schriftlichen Prüfung | mit 50% | |
| der mündlichen Prüfung | mit 30% | |
| | | entspricht |

gemäß § 22 Abs. 4
VAPmDVW die Note

| |
|--|
| |
|--|

Rechnerisch richtig:
